

Benutzungsordnung

für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Berlin

gültig ab 01. Januar 2011

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung verwalten und betreiben die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR den Zentralen Omnibusbahnhof Berlin, im folgenden ZOB genannt.

Die BVG hat mit Zustimmung des Landes Berlin die Rechte und Pflichten aus dem ZOB-Betreibervertrag der Tochtergesellschaft „IOB Internationale Omnibusbahnhof-Betreibergesellschaft mbH“, im folgenden IOB mbH genannt, übertragen.

Die IOB mbH erlässt mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die folgende Benutzungsordnung für die Anlagen des ZOB.

1 Allgemeines

Jedes Omnibusunternehmen und jeder Veranstalter kann die Anlagen des ZOB nutzen. Mit der Nutzung erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an. Die Omnibusunternehmen haben Sorge dafür zu tragen, dass sie auch durch das von ihnen eingesetzte Personal eingehalten wird.

Für die Nutzung der Anlagen wird eine Gebühr auf der Grundlage einer Gebührenordnung erhoben.

Der Verkehr auf dem ZOB wird von dem Betriebspersonal (Verkehrsleitung) des ZOB geregelt und überwacht. Den Anweisungen der Verkehrsleitung ist Folge zu leisten.

2 Information der Verkehrsleitung

Um eine rechtzeitige und umfassende Information für die Fahrgäste sicherzustellen, sind Nutzungen des ZOB bei der Verkehrsleitung rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Stunden vor der geplanten Nutzung, anzumelden.

Linienbusunternehmen müssen der Verkehrsleitung einen gültigen Linienfahrplan zur Verfügung stellen. Änderungen des Linienfahrplans sind der Verkehrsleitung rechtzeitig, spätestens jedoch 24 Stunden vor Inkrafttreten der Änderung anzuzeigen.

Über kurzfristige Abweichungen bei Ankünften oder Abfahrten, insbesondere bei Verspätungen ist die Verkehrsleitung unverzüglich zu informieren.

Benutzungsordnung

für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Berlin

gültig ab 01. Januar 2011

Die Verkehrsleitung wird die Fahrpläne des Linien- und Gelegenheitsverkehrs in übersichtlicher Form aushängen, sowie Fahrgäste und Abholer über Fahrpläne und Änderungen informieren.

3 Nutzung der Haltestellen

Das Betriebspersonal legt die Ankunfts- und Abfahrtshaltestellen für die Fahrzeuge fest. Wünsche der Nutzer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Haltestelle besteht, insbesondere bei Verspätungen, nicht.

Die Haltestelle steht dem Nutzer ab 30 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit zur Verfügung. Eine Nutzung der Haltestelle über die Abfahrtszeit hinaus bedarf der Zustimmung der Verkehrsleitung. Bei der Ankunft muss die Haltestelle nach dem Fahrgastwechsel so schnell wie möglich verlassen werden. Auch hier darf die Nutzung 30 Minuten nicht überschreiten. Wartezeiten nach Punkt 2 der Gebührenordnung dürfen nicht an den Haltestellen genommen werden, es ist der von der Verkehrsleitung zugewiesene Platz zu nutzen. Ausnahmen, z. B. Einhaltung einer Lenkzeitpause, sind im Vorfeld mit der Verkehrsleitung abzustimmen.

Reisende dürfen nur an den jeweiligen Haltestellen zu- bzw. aussteigen. Der Fahrgastwechsel auf dem Parkplatz ist nicht gestattet. Das Be- und Entladen von Reisebussen auf dem Parkplatz bedarf der Zustimmung der Verkehrsleitung.

4 Fahrkartenverkauf, Werbung

Fahrkarten für den Reiselinienverkehr dürfen nicht an den Haltestellen des ZOB verkauft werden. Der Fahrkartenverkauf muss generell einvernehmlich mit der IOB mbH geregelt werden.

Das selbständige Anbringen von Hinweis- und Werbeschildern auf dem Gelände des ZOB ist untersagt.

Benutzungsordnung

für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Berlin

gültig ab 01. Januar 2011

5 Gepäckaufbewahrung

Es besteht für Fahrgäste die Möglichkeit, gegen eine Gebühr das Gepäck in einer Gepäckschließfachanlage aufzubewahren. Die IOB mbH übernimmt keine Haftung für das aufbewahrte Gepäck.

Offensichtlich unbeaufsichtigte Gepäckstücke kann die Verkehrsleitung aus Sicherheitsgründen kostenpflichtig entfernen lassen.

6 Beschädigung, Verunreinigung

Die Anlagen des ZOB dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Die Nutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die auf dem Gelände des ZOB durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal oder anderen von ihnen beauftragten Personen verursacht werden. § 831 Absatz 1 Satz 2 des BGB wird ausgeschlossen.

Untersagt sind die Ausführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Außenreinigung der Fahrzeuge sowie das Um- und Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen. Schäden oder Verunreinigungen sind der Verkehrsleitung unverzüglich zu melden.

7 Vertragsstrafe

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere bei Behinderung oder Gefährdung anderer Nutzer, kann die Verkehrsleitung Vertragsstrafen in Höhe von 50,00 bis 250,00 EUR aussprechen.

Bei Verstoß gegen die Regelungen des Punktes 6, Absatz 2 kann die IOB mbH weitergehende Schadensersatzansprüche geltend machen.

Im Falle wiederholter Verstöße kann die Verkehrsleitung die Ablösung des betreffenden Personals durch den Nutzer verlangen sowie ein Verbot der Benutzung des ZOB aussprechen. Den Nutzern steht das Recht zu, gegen die Maßnahmen der Verkehrsleitung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Beschwerde einzulegen.

Benutzungsordnung

für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Berlin

gültig ab 01. Januar 2011

8 Haftung

Die Nutzer halten die BVG, deren Betreibergesellschaft IOB mbH und das Betriebspersonal von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des ZOB geltend gemacht werden.

9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Vollzug der Unterschriften am 01. Januar 2011 in Kraft.

IOB mbH



M. Schroeder



ppa. A. Horn

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung

